

Allgemeine Bedingungen für die Plus-Rente Direkt

(Fassung 01.2008)

Sehr geehrter Kunde*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung beantragt hat. In der Regel ist dies der Arbeitgeber (Trägerunternehmen), der über uns die betriebliche Altersversorgung für seine Mitarbeiter durchführt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus dem Trägerunternehmen unter Mitgabe der Versicherung ist nach der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft der ehemalige Mitarbeiter der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Mitversicherte Personen sind diejenigen Personen, für die eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente versichert wurde. Für eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrenten können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), mitversichert werden.

Der Bezugsberechtigte ist derjenige, der eine Versicherungsleistung erhält. Bezugsberechtigt können die Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlichen Personen, ehemaligen Arbeitnehmer und ehemals arbeitnehmerähnlichen Personen der Trägerunternehmen sein. Für eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrenten können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), bezugsberechtigt sein. Nur ausnahmsweise werden Leistungen im Todesfall - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld an Personen ausbezahlt, die nicht für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können.

Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 7 Wie kommt ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 8 Können Sie ihre Vertragserklärung widerrufen?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Rückkaufwert

- § 10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufwert?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 12 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

Ausscheiden aus dem Unternehmen

- § 13 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

Kosten

- § 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Anzeigepflichten

- § 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 19 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 20 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 21 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Sonstiges

- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Welches Gericht ist zuständig?

Änderungsvorbehalte

- § 24 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?
- § 25 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Altersrente

Wir zahlen die versicherte monatliche Rente erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats - bei sofort beginnenden Rentenversicherungen: bei Beginn der Versicherung - und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Rentenzahlungen beginnen in der Regel nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht. Gleiches

gilt für diejenigen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Die vorgezogene Altersrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte Rente. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum vorgezogenen Beginnstermin der Rentenzahlung berechnet. Der aus der Versicherung für die Bildung der vorgezogenen Rentenleistung zur Verfügung stehende Betrag ist die Summe der Deckungskapitale gemäß § 10 Abs. 4 aus Haupt- und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Wurde eine Hinterbliebenenrenten-, eine Waisenrenten- oder eine Sterbegeld-Zusatzversicherung mitversichert, bleibt das Verhältnis der jeweils versicherten Zusatzleistung zur versicherten Altersrente bei Berechnung der vorgezogenen Rentenleistung unverändert. Die Dauer einer ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit oder einer mitversicherten Todesfallleistung im Rentenbezug bleibt erhalten.

Wir bieten Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung um volle Jahre hinauszuschieben, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

2 Beitragsrückgewähr

Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, wird bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Abs. 6 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die sich aus der Verrentung einer Beitragsrückgewähr ergebende Rente wird in der Regel geringer als die ursprünglich vereinbarte Altersrente sein.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

3 Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt, wenn und solange die Auszahlung an Personen erfolgt, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können (vgl. die Erläuterungen in Abs. 6).

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der auf die restliche Rentengarantiezeit entfallende Teil des noch vorhandenen Deckungskapitals - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn keine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert ist.

4 Todesfalleistung im Rentenbezug

Ist eine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert, wird bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Abs. 6 - entweder eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der vereinbarten Anfangsversicherungssumme abzüglich der bereits gezahlten vertraglichen Altersrenten. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird ausnahmsweise der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, wird keine Leistung fällig. Der Ablauf der Versicherungsdauer ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Wird der Rentenbeginn der Altersrente vorgezogen, vermindert sich die Todesfalleistung im Rentenbezug im selben Verhältnis wie die Altersrente.

Der Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug ist nur möglich, wenn weder eine Rentengarantiezeit noch eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist.

5 Kapitalwahlrecht

a) Altersrente

Sie haben die Möglichkeit, zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente gemäß Abs. 1 erfüllt sind, anstatt einer laufenden Rentenzahlung eine einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten (Kapitalwahlrecht). Als Kapitalauszahlung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital gemäß § 10 Abs. 4 fällig.

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. In diesem Fall können bis zu 30 % der einmaligen Kapitalauszahlung ausgezahlt werden und aus dem Restkapital wird eine Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gebildet. Dies führt zu einer Senkung der ursprünglich vereinbarten garantierten Leistungen.

Die für die Ausübung des Kapitalwahlrechts zu beachtende Frist ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

b) Beitragsrückgewähr und Todesfalleistung im Rentenbezug

Bei Tod der versicherten Person kann anstatt der Verrentung einer Beitragsrückgewähr (vgl. Abs. 2) oder einer Todesfalleistung im

Rentenbezug (vgl. Abs. 4) vor Zahlung der ersten Rente auf Antrag der nach Tod der versicherten Person bezugsberechtigten Personen eine Kapitalauszahlung in Höhe der Beitragsrückgewähr bzw. der Todesfalleistung gewählt werden.

6 Allgemeine Bestimmungen

a) Hinterbliebenenrente

Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein.

b) Waisenrente

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an Personen, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung) erfüllen, und nur für die Zeiten, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Waisenrentenendalter darf höchstens 25 Jahre betragen.

c) Weitere Einzelheiten enthalten die Bedingungen der Hinterbliebenenrenten- bzw. Waisenrenten-Zusatzversicherung, die sinngemäß auch für die Verrentung einer Beitragsrückgewähr oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug anzuwenden sind.

d) Zusammenfassung von Renten

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 3 bzw. 6 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen, bis ein Betrag von 50 EUR erreicht ist. Wenn dieser Betrag auch dann noch nicht erreicht ist, werden 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammengefasst.

e) Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten

Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn Versicherungsnehmer, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinbetragsrenten, die 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an die bezugsberechtigte Person als Abfindung im Sinne von § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um Ihre versicherten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre versicherte Leistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihres Vertrages erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Rechnungszins von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die versicherten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risiküberschüsse.

d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 3 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Verträge im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Auch an den Überschüssen durch das Risiko- und das Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der oben genannten Verordnung angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z. B. das versicherte Langzeitrisiko- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

b) Bewertungsreserven

Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 d) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen vermindert werden, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind.

In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind

- für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 2004 R,
- für das Todesfallrisiko während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 1994 T,
- für das Invaliditätsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1997 I,
- für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Tafel 1998 E.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von jährlichen Überschussanteilen (Zinsüberschussanteil) sowie ggf. jährlichen Risikoüberschussanteilen und eines Schlussüberschussanteils zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile aus der Versicherung und bereits bestehender Bonusrenten ist das mit dem Rechnungszins um ein halbes Jahr abgezinsten mittlere Deckungskapital der Versicherung gemäß § 10 Abs. 4 bzw. der Bonusrente des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Summe dieser Deckungskapitale wird "maßgebendes Versicherungsnehmer-Guthaben" genannt.

b) Risikoüberschussanteil

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, erhalten Sie einen Risikoüberschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres, wenn in dem jeweiligen Versicherungsjahr keine Personen vorhanden sind, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können.

Die Bemessungsgröße für diesen Risikoüberschussanteil ist der Geldwert der Fondsanteile.

c) Schlussüberschussanteil

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können wir einen Schlussüberschussanteil gewähren bei

- Tod der versicherten Person während der Beitragszahlungsdauer
- Ablauf der Beitragszahlungsdauer
- Kündigung, Beitragsfreistellung oder Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel, jeweils nach Zurücklegen einer Wartezeit, die ein Drittel der Beitragszahlungsdauer, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Schlussüberschussanteils besteht nicht.

Für Versicherungen, bei denen Ansparzeit und Beitragszahlungsdauer übereinstimmen, ist Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer der bis zum Fälligkeitszeitpunkt Jahr für Jahr aufsummierte und jeweils mit dem Rechnungszins verzinste Betrag des Deckungskapitals bei Rentenbeginn (ohne Bonusrenten).

Diese Versicherungen erhalten den Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer in voller Höhe.

Versicherungen, bei denen die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Ansparzeit ist, erhalten den Schlussüberschussanteil, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, bereits bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer, diskontiert mit dem Rechnungszins für die noch ausstehenden beitragsfreien Jahre der Ansparzeit.

Bei Tod wird der Schlussüberschussanteil fällig, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Beitragszahlungsdauer und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei Rückkauf, Beitragsfreistellung oder Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen der flexiblen Altersgrenze, wird ein Betrag wie bei Tod fällig. Voraussetzung für die flexible Altersgrenze ist, dass für den Vertrag die letzten 7 Jahre der Beitragszahlungsdauer laufen und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Rückkauf, Beitragsfreistellung oder Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel zu anderen Zeitpunkten wird der Schlussüberschussanteil fällig, wie er bei durchgehender Beitragszahlungsdauer bei Ablauf der Ansparzeit fällig werden würde, gekürzt im Verhältnis der nach der Wartezeit abgelaufenen Dauer zur Beitragszahlungsdauer, vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit. Die Wartezeit beträgt ein Drittel der Beitragszahlungsdauer, höchstens 10 Jahre.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihren Vertrag erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- vollständiger Kündigung (vgl. § 12 Abs. 2 b))
- oder
- Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel (vgl. § 13).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Vertragsdauer.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus

- den rechnungsmäßigen Zinsen auf das Deckungskapital gemäß § 10 Abs. 4 und das Bonusdeckungskapital und
- den Zinsüberschüssen auf dieses Deckungskapital und das Bonusdeckungskapital.

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, werden die Zinsüberschüsse bei der Ermittlung der Bemessungsgröße Ihrer Versicherung nicht berücksichtigt.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jeden anspruchsberechtigten Vertrag ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihren Vertrag ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihres Vertrages zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Verträge. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung.
- Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die jährlichen Zinsüberschussanteile sowie ggf. ein Schlussüberschussanteil werden, abhängig von der Art der vertraglich vereinbarten Überschussverwendung,

- zur Bildung von beitragsfreien Renten (Bonusrenten) oder
- zum Erwerb von Fondsanteilen

verwendet.

Ggf. fällig werdende jährliche Risikoüberschussanteile werden zum Erwerb von Fondsanteilen verwendet.

Die für Ihren Vertrag vereinbarte Überschussverwendung ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Bildung von Bonusrenten

Die laufenden Überschussanteile werden zur Bildung von beitragsfreien Renten (Bonusrenten) verwendet. Sind Zusatzversicherungen (außer der Sterbegeld- Zusatzversicherung) eingeschlossen, so werden auch deren laufende Überschussanteile zur Bildung der Bonusrenten verwendet. Die so gebildeten Bonusrenten enthalten Zusatzleistungen aus Zusatzversicherungen im selben Verhältnis, wie sie für die vertragliche Rente vereinbart sind, ggf. mit Rentengarantiezeit. Ist eine Sterbegeld- Zusatzversicherung eingeschlossen, so erhöhen deren Überschüsse die Bonusrenten der Haupt- und sonstigen Zusatzversicherungen.

Erwerb von Fondsanteilen

Die jährlichen Überschussanteile werden für den Erwerb von Anteilen des von Ihnen gewählten Fonds verwendet. Sollen Anteile verschiedener Fonds erworben werden, geschieht dies nach dem von Ihnen bestimmten prozentualen Aufteilungsverhältnis.

Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden jährlichen Überschusses durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Stichtag festgestellte Rücknahmepreis maßgebend.

Die Fondsentwicklung kann nicht garantiert werden; das Anlagerisiko tragen Sie. Aufgrund der Fondsentwicklung kann bei Fälligkeit der Leistung ggf. kein Geldwert der Fondsanteile vorhanden sein.

Fondswechsel

Sie können jederzeit beantragen, dass die vorhandenen Fondsanteile ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Sie müssen gleichzeitig die Aufteilung der künftig anfallenden jährlichen Überschussanteile auf die gewählten Fonds bestimmen.

Sie können auch schriftlich beantragen, dass zum nächsten Überschusszuteilungstermin die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für den Vertrag zur Verfügung stehen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Überschusszuteilungstermin gestellt werden.

Ein Fondswechsel ist erst ab einem Mindestgeldwert aller Fondsanteile von 100 EUR möglich. Sie können beliebig oft einen Fondswechsel beantragen, dreimal innerhalb eines Kalenderjahres ist der Fondswechsel kostenfrei. Für jeden darüber hinausgehenden Wechsel von Fonds wird eine Gebühr in Höhe von 25 EUR erhoben.

Bei Tod während der Ansparzeit wird der Geldwert der Fondsanteile bei Einschluss von Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherungen zur Erhöhung der versicherten Hinterbliebenen- oder Waisenrente verwendet, wobei das Verhältnis der Hinterbliebenen- und Waisenrenten zueinander erhalten bleibt. Sonst verfällt das Fondsguthaben und es wird keine Leistung aus der Überschussbeteiligung fällig.

Stichtage für die Ermittlung des Geldwerts bei Erwerb oder Veräußerung von Fondsanteilen

- Erwerb von Fondsanteilen anlässlich
- Überschusszuteilung:
der letzte Börsentag des Vormonats
- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Ansparzeit:
der letzte Tag vor dem Wirkungsdatum der Kündigung. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.
- Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel:
der letzte Tag vor dem Wirkungsdatum der Übertragung. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.
- Tod der versicherten Person und Verrichtung des Guthabens an die Hinterbliebenen bzw. Auszahlung der Todesfallleistung an die Bezugsberechtigten:
der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.
- Kapitalauszahlung aufgrund Ausübung des Kapitalwahlrechts:
der erste Tag des Monats vor Auszahlung des Kapitals. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.
- Rentenbeginn:
der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven
Wird Ihrem Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Kündigung, Übertragung oder Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 d)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung der Bonusrenten bzw. des Fondsguthabens verwendet.

4 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit
Bei Ablauf der Ansparzeit wird

- die erreichte Bonusrente und ggf. ein Schlussüberschussanteil und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven, bzw.
- der Geldwert der vorhandenen Fondsanteile und ggf. ein Schlussüberschussanteil und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven,

zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Aus dieser Rentenerhöhung ergibt sich, zusammen mit der vertraglichen Rente, eine versicherte Rente, die ab Rentenbeginn garantiert und überschussberechtig ist.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Die Überschüsse während der Rentenbezugszeit werden von uns als Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Die Zinsüberschussanteile werden zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Bei der **Bonusrente** wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte Rente bei Rentenbeginn gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamrente ist jeweils garantiert.

6 **Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse**
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre versicherten Leistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

4 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5 Zuzahlungen

Über die laufenden Beiträge hinaus können Sie auch Zuzahlungen mit uns vereinbaren, deren Höhe jedoch die in Abs. 6 genannten Beträge nicht übersteigen darf.

Wir behalten uns vor, der sich aus einer Zuzahlung ergebenden Erhöhung der Versicherungsleistungen die zum Zeitpunkt der Zuzahlung aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen. Auf diesen Umstand werden wir Sie bei einer derartigen Vertragsänderung hinweisen.

6 Die Summe aller im Laufe eines Kalenderjahres aufgewendeten Zuzahlungen darf einen Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 EUR nicht übersteigen. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um den Betrag, der sich aufgrund der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG bestimmt.

Daneben sind Zuzahlungen im Rahmen der Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres können die zuvor aufgeführten Höchstbeträge erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster oder einmaliger Beitrag (Einlösungsbeitrag)

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Abs. 4), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Darüber hinaus steht uns eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages zu. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (vgl. § 4 Abs. 4), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig werden wir die versicherte Person in Textform über die erfolgte Mahnung informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen. Begleichen Sie oder die versicherte Person den Rückstand nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf der der versicherten Person gesetzten Frist. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung und die versicherte Person in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen auf Ihren schriftlichen Antrag die Möglichkeit, dass die versicherte Rente herabgesetzt wird.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den ersten oder einmaligen Beitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 5 Abs. 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

§ 8 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 7 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG
- und
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
 - unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
 - den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
 - das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
 - die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs
- und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 7 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich den aus diesen Beiträgen errechneten Rückkaufswert (gemäß § 10 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 3.
- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (gemäß § 10 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzuzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Wird eine vorgezogene Altersrente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursachen sowie über Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zum Tode der versicherten Person geführt haben, vorzulegen.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Rückkaufswert

§ 10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) berechnete Deckungskapital.

Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ist der Betrag, den wir aus Ihren Beiträgen zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen bilden.

2 Zillmerung der Abschlusskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren oder Zillmerung) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind und nicht zur Bildung einer erhöhten Deckungsrückstellung für den Mindestrückkaufswert (vgl. Abs. 4) benötigt werden (§ 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen). Der so zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3 Konsequenzen der Zillmerung

Die Zillmerung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung kein Deckungskapital und damit - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 - kein Rückkaufswert vorhanden ist und erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht wird.

4 Mindestrückkaufswert

Nur bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt (Mindestrückkaufswert). Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

Wird im Folgenden der Begriff "Rückkaufswert" bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung verwendet, ist stets der Mindestrückkaufswert gemeint.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

1 Kündigung

a) Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen.

Sofern Ihre Versicherung beitragsfrei geworden ist, können Sie sie zum Ende des laufenden Monats kündigen.

Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente oder der weiterzuzahlende Beitrag den jeweiligen festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also den Vertrag insgesamt kündigen.

Für beitragspflichtige Versicherungen beträgt die jährliche Mindestrente in den Produktgruppen

- Comfort und Spezial: 600 EUR
- Collect, Classic und Select
 - bei Verbänden: 600 EUR
 - sonst: 300 EUR

Für beitragspflichtige Versicherungen der Produktgruppen Comfort, Collect und Spezial beträgt der jährliche Mindestbeitrag 180 EUR.

Ist der Versicherungsvertrag im Rahmen von tarifvertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen, die geringere Leistungen vorsehen, können sowohl die Mindestrente als auch der Mindestbeitrag unterschritten werden.

2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

§ 12 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder die Beitragsfreistellung verlangen?

1 Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie in keinem Fall verlangen.

b) Verteilung der Abschlusskosten

Bei der Ermittlung des Mindestrückkaufwertes (vgl. § 10 Abs. 4) werden die Abschlusskosten gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit verteilt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

c) Konsequenzen

Die Verteilung der Abschlusskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufwert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufwerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

2 Kündigung

a) Grundsätze

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 11 Abs. 1 kündigen, bewirkt dies - außer beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. b) - die Beitragsfreistellung der Versicherung gemäß Abs. 3.

b) Auszahlung eines Rückkaufwertes

Unter der Voraussetzung, dass bei einer Kündigung weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht, zahlen wir den durch Ihre Beitragsanteile finanzierten Rückkaufwert gemäß § 10.

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufwert abgezogen.

Zusätzlich zum Rückkaufwert Ihrer Versicherung werden, je nach Art der vertraglich vereinbarten Überschussverwendung, fällig

- das Deckungskapital der Bonusrente (vgl. § 3 Abs. 3 a)) oder
- der Geldwert der Fondsanteile (vgl. § 3 Abs. 3 a))
- und
- ggf. ein anteiliger Schlussüberschussanteil (vgl. § 3 Abs. 2 c))
- und
- die Hälfte des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den Bewertungsreserven, die zum Stichtag, der für Ihre Kündigung gilt, vorhanden sind (vgl. § 3 Abs. 2 d)).

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei Rückkauf; ihre Rückkaufswerte erhöhen den Rückkaufwert der Hauptversicherung.

d) Auswirkungen einer Teilkündigung auf die Todesfallleistung
Wird Ihnen nach einer Teilkündigung ein Betrag als (Teil-)Rückkaufwert ausgezahlt, dann wird die bis dahin erreichte Todesfallleistung, also die so genannte Beitragsrückgewähr, zum Zeitpunkt der Teilkündigung um den ausgezahlten Betrag vermindert. Die nach der Teilkündigung fällig werdenden Beiträge erhöhen die Todesfallleistung wieder in vollem Umfang.

e) Garantiebeträge

Vom Rückkaufwert garantieren wir Ihnen einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufwerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen). Der Rückkaufwert entspricht dem Übertragungswert (vgl. § 13 Abs. 2).

Bei Versicherungen der Produktgruppen Comfort und Spezial werden aus Kostengründen Rückkaufswerte unter 10 EUR nicht ausbezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang (z.B. eine Beitragsrückzahlung) erfolgt.

f) Teilweise Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, werden der Beitrag und die Rente in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer teilweisen Beitragsfreistellung (vgl. Abs. 3 b)).

3 Beitragsfreistellung

a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung
Haben Sie vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation für den Schluss des laufenden Beitragszahlungsabschnitts errechnet wird. Der für Ihre Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert (vgl. § 10). Eine ggf. mitversicherte Beitragsrückgewähr bleibt in der erreichten Höhe erhalten. Etwaige Beitragsrückstände führen zu einer Verringerung der beitragsfreien Rente.

Die so errechnete beitragsfreie Rente garantieren wir Ihnen (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufwerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen).

b) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so wird die Versicherung mit herabgesetztem Beitrag und einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzten Rente fortgesetzt.

Ihr Antrag ist jedoch nur wirksam, sofern die herabgesetzte Rente und der herabgesetzte Beitrag die in § 11 Abs. 1 b) festgelegten Mindestbeträge erreichen. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen (vgl. a)).

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer vollständigen Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei oder bei einer teilweisen Beitragsfreistellung herabgesetzt mit vermindertem Beitrag fortgeführt, wobei die Leistungen der Zusatzversicherungen im selben Verhältnis vermindert werden wie für die Hauptversicherung. Die Beitragsfreistellung einer Zusatzversicherung ist jedoch nur möglich, wenn deren beitragsfreie oder herabgesetzte Leistungen den in den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung festgelegten Mindestbetrag erreicht. Anderenfalls erlöschen die Zusatzversicherungen bei Beitragsfreistellung; ihre Rückkaufswerte werden zur Erhöhung der weiter bestehenden Rente der Hauptversicherung verwendet.

d) Todesfallleistung im Rentenbezug, Rentengarantiezeit

Eine mitversicherte Todesfallleistung im Rentenbezug wird bei vollständiger Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei oder bei teilweiser Beitragsfreistellung herabgesetzt mit der ursprünglich vereinbarten Dauer fortgeführt, wobei die Todesfallleistung im selben Verhältnis vermindert wird wie für die Hauptversicherung. Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

e) Wird die Versicherung wegen Nichtzahlung der während einer Elternzeit fälligen Beiträge in eine beitragsfreie umgewandelt und besteht während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt gemäß § 1 a Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes fort, kann die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Elternzeit schriftlich verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung geltenden Bedingungen beitragspflichtig fortgesetzt wird.

Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 13 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

1 Soweit bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht, können Sie verlangen, dass der durch von Ihnen finanzierte Beitragsanteile entstandene Rückkaufwert nach § 10 an Sie ausgezahlt wird. Die Versicherungsleistung wird entsprechend dem Umfang der Auszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt und der Versicherungsvertrag wird weitergeführt. Haben Sie den gesamten Beitrag finanziert, wird der Rückkaufwert vollständig ausgezahlt.

2 Falls nach dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen der Vertrag nach einer evtl. teilweise vorgenommenen Auszahlung nach Abs. 1 weitergeführt wird, hat die versicherte Person das Recht, den Vertrag als Versicherungsnehmer zu übernehmen und mit eigenen Beiträgen zu bedienen. Über den mit eigenen

Beiträgen finanzierten Teil der Versicherung kann die versicherte Person verfügen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die garantierte Höhe der zu übertragenden Werte (Übertragungswerte) ergibt sich aus der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/Übertragungswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Kosten

§ 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen.

§ 5 Abs. 1 a) bleibt unberührt.

2 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 10 Abs. 2 und 3.

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

2 In den Fällen des § 17 Abs. 3 erkennen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann an, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Bei einer Änderung der Postanschrift oder des Namens eines eventuellen Leistungsempfängers gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

5 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs. 1 und 2) sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

4 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert.

Anzeigepflichten

§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 19 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn gemäß § 18 Abs. 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. § 18 Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (vgl. § 10). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 12 Abs. 3).

III Rückwirkende Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis

erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten 5 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt I Abs. 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 18 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Abs. 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie gleichzeitig die versicherte Person sind und uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 20 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 10). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 10), sofern es durch den Einsatz oder das Freisetzen zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 21 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufwert Ihrer Versicherung (vgl. § 10). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Sonstiges

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 24 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorauseherbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 25 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.